

## **FAQ ZUM THEMA HANDYNUTZUNG AM BARNIM-GYMNASIUM BERNAU**

**DARF DIE SCHULE DAS HANDY VERBIETEN?**

**WAS IST EINE HANDY-NUTZUNGSVEREINBARUNG?**

**WELCHER RECHTLICHE RAHMEN LIEGT DER HANDY-NUTZUNGSVEREINBARUNG ZU GRUNDE?**

**WELCHE REGELUNGEN ZUM HANDY BEINHÄLTET DIE NEUE HANDYNUTZUNGSVEREINBARUNG?**

**GIBT ES AUCH HANDY-REGELN FÜR DIE LEHRKRÄFTE?**

**MÜSSEN ELTERN AUCH REGELN IM UMGANG MIT DEM HANDY IHRER KINDER BEACHTEN?**

**WAS PASSIERT BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE HANDY-NUTZUNGSVEREINBARUNG?**

**WAS PASSIERT MIT DEM HANDY, NACHDEM ES WEGGENOMMEN WURDE?**

**WER HAFTET, WENN WÄHREND ODER NACH DER WEGNAHME EIN SACHSCHADEN AM HANDY ENTSTEHT?**

**WAS SIND STRAFTATEN, DIE SICH AUS HANDLUNGEN MIT DEM HANDY ERGEBEN?**

**WER KANN BEI STRAFTATEN MIT DEM HANDY BESTRAFT WERDEN? HAFTEN ELTERN FÜR IHRE MINDERJÄHRIGEN KINDER?**

**WAS IST, WENN MEIN KIND IM KLASSENCHAT GEMOBBT WIRD? (CYBERMOBBING)**

**DÜRFEN LEHRKRÄFTE DIE SCHÜLER IM RAHMEN DER MEDIENBILDUNG, Z. B. DIE NUTZUNG VON APPS ODER TOOLS, ZUR NUTZUNG DER PRIVATEN HANDYS AUFFORDERN?**

## FAQ zum Thema Handynutzung am barnim-gymnasium bernau

Liebe Elternvertreter,

in diesem Dokument finden Sie die wichtigsten [FAQ](#) zum Thema Handynutzung als Diskussionsgrundlage für die erarbeitete Handy-Nutzungsvereinbarung der Arbeitsgruppe bestehend aus Schülervetretern, Vertretern der Lehrer und der Eltern.

Ziel unserer Arbeit ist es, eine Regelung für alle Beteiligten zu finden, um Klarheit und Sicherheit in der Nutzung des Handys am bg-bernau zu schaffen.

Weitere Fragen sind jeder Zeit hinzufüßbar und können in der Arbeitsgruppe beraten werden.

Mit freundlichen Grüßen  
die AG Handy-Nutzungsvereinbarung

## Darf die Schule das Handy verbieten?

Das Mitbringen von Handys kann im Allgemeinen meist nicht generell verboten werden, denn es gehört zum Grundrecht auf Persönlichkeitsentfaltung. Außerdem müssen das Eigentumsrecht und das Recht auf Kommunikation beachtet werden. Schülerinnen und Schüler sollten vor allem auf dem Schulweg, eine Möglichkeit haben, einen Anruf zu tätigen. Eine [Handy-Nutzungsvereinbarung](#) kann innerhalb der Schule die Handynutzung einschränken.

## Was ist eine Handy-Nutzungsvereinbarung?

Smartphones sind aus dem Alltag der Schülerinnen und Schüler nicht mehr wegzudenken. Eine Handy-Nutzungsvereinbarung kann dabei helfen, den Umgang mit Smartphones in der Schule und im Unterricht zu regeln. Dabei gilt: Klare Regeln sind leichter einzuhalten als unklare Anweisungen.

Die [Regelungen](#) sollten die Nutzung bezüglich Zeit und den Ort, Notfälle, Verstöße, Konsequenzen und Klassenarbeiten betreffen.

Dabei ist auch der [rechtliche Rahmen](#) einzuhalten.

## Welcher rechtliche Rahmen liegt der Handy-Nutzungsvereinbarung zu Grunde?

In **Brandenburg** gibt es kein Gesetz, das die Handynutzung während des Unterrichts regelt. Auch im [Brandenburgischen Schulgesetz](#) findet man im Gegensatz zu Bayern keine Vorgaben.

Hier ein Link über den bisherigen Umgang mit Handy-Regeln.

<https://www.maz-online.de/Brandenburg/Diese-Handy-Regeln-gelten-an-Brandenburger-Schulen>

Allerdings kann die [Schulordnung](#) auf Beschluss der Schulkonferenz die Handynutzung an der Schule regeln. Dementsprechend muss die Schulordnung in der Erstellung einer [Handy-Nutzungsvereinbarung](#) miteinbezogen werden. Diese darf der Schulordnung nicht widersprechen.

Die Schulordnung sollte ebenso wie die Handy-Nutzungsvereinbarung regelmäßig aktualisiert werden, um die sinnvolle Gültigkeit zu gewähren. Dies sollte durch eine Schulkonferenz stattfinden.

## Welche Regelungen zum Handy beinhaltet die neue Handynutzungsvereinbarung?

### **FÜR ALLE GILT:**

Das Handy bleibt grundsätzlich während der Unterrichtszeit, den kleinen Pausen und der Cafeteria im stummen Zustand in der Tasche, damit andere nicht gestört oder abgelenkt werden. Dies gilt vor allem zwischen dem ersten Klingeln und dem Unterrichtsbeginn.

In Ausnahmefällen und für unterrichtliche Zwecke darf ich das Handy oder andere elektronische Geräte im Unterricht mit Erlaubnis der Lehrperson nutzen.

Ich nutze keine Smartwatch oder ähnliches im Test oder Unterricht.

Um das Alter und entwicklungspsychologische Voraussetzungen unserer Kinder zu berücksichtigen, schlägt die AG folgende Staffellungen vor:

### **Orientierungsstufe 5 & 6**

Ich darf das Handy nur in Rücksprache mit einer Lehrperson benutzen.

### **Sek I Stufen 7, 8 & 9**

Ich darf das Handy während der großen Pausen auf dem Schulgelände, jedoch nicht im Schulgebäude nutzen. Ich nutze die Pausen zum Vorbereiten auf die nächste Stunde, Essen und Trinken sowie für Toilettengänge nutzen.

### **Sek II Stufen 10, 11 & 12**

Ich darf das Handy in den kleinen Pausen nur im Aufenthaltsraum und vor bzw. nach Freistunden nutzen.

### Gibt es auch Handy-Regeln für die Lehrkräfte?

Auch Lehrer sind Menschen, die sich zwar den Gefahren eines ständigen Handygebrauchs bewusst, aber nicht davor gefeit sind. Dessen sind sich alle aus vielfältigen Erfahrungsberichten bewusst. Deshalb gilt für die Lehrkräfte:

Ich darf das Handy während des Schulbetriebes im Lehrerzimmer und im Vorbereitungsraum nutzen.

Ich achte auf meine Vorbildfunktion.

Bei der Nutzung spezieller Apps oder Tools, die über die Funktion bspw. eines Wörterbuches hinaus gehen, informiere ich die Eltern.

### Müssen Eltern auch Regeln im Umgang mit dem Handy ihrer Kinder beachten?

Erziehung und Förderung, Bildung und Begleitung erfahren Kinder- und Jugendliche an erster Stelle in der Familie. Das gilt auch für die Medienkompetenz, denn die Eltern entscheiden, wann und mit welchen Handys sie ihre Kinder ausstatten. Dazu gehört ein hohes Maß an Elternkompetenz mit den Aufgaben Aufklären, klare Regeln setzen, Hinschauen, Fördern und Austauschen. Daraus wiederum ergeben sich haufenweise rechtliche Regelungen, die Eltern in der Wahrnehmung der o.g. Aufgaben berücksichtigen müssen. Hilfreiche Informationen finden Sie auf dieser Internetseite:

<https://www.klicksafe.de/eltern/>

In unserer [Handy-Nutzungsvereinbarung](#) heißt es konkret für die Eltern:

Wir sprechen regelmäßig mit unserem Kind über die Vorteile, aber auch Risiken und Gefahren im Umgang mit Handys.

Eltern nehmen die Handy-Nutzungsvereinbarung per Unterschrift im Hausaufgabenheft zur Kenntnis und achten auf die Einhaltung.

## Was passiert bei Verstößen gegen die Handy-Nutzungsvereinbarung?

Handys dürfen nur aus bestimmten, in der Handy-Nutzungsvereinbarung festgelegten Gründen, die sich aus den [Regeln im Umgang mit dem Handy](#) ergeben, eingezogen werden. Das Handy sollte schnellstmöglich an den Schüler bzw. die Schülerin oder die Eltern zurückgegeben werden. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Beliebiges Einbehalt von Gegenständen ist nicht erlaubt. Bei Verstößen sollte das Smartphone nach dem Unterricht oder am Ende des Schultages zurückgegeben werden.

Hier der Vorschlag der Arbeitsgruppe:

### **Erster Verstoß**

Ich muss das Handy, im ausgeschalteten Zustand, der Lehrkraft aushändigen, die es im Sekretariat hinterlegt. Erst nach Schulschluss darf ich es mir dort wieder abholen. Die Lehrkraft informiert die Klassenlehrkraft.

### **Zweiter Verstoß**

Es gilt die gleiche Regelung wie oben. Zusätzlich erhalten jedoch meine Eltern eine schriftliche Information, über den erneuten Regelverstoß mit der Verpflichtung diese zur Kenntnis zu nehmen.

### **Dritter Verstoß**

Es gilt die gleiche Regelung wie beim ersten Verstoß. Der Unterschied besteht darin, dass mir mein Handy nur in Absprache mit meinen Eltern und der Erläuterung über mögliche Ordnungsmaßnahmen (BbgSchulG § 64) bei einem erneuten Verstoß ausgehändigt wird.

Viele Handlungen mit dem Smartphone sind nicht nur unerwünscht, sondern auch strafbar. Bei Verdacht auf eine [Straftat](#) ist die Schulleitung verpflichtet, die Polizei einzuschalten. Das Handy darf dann beschlagnahmt werden!!!

## Was passiert mit dem Handy, nachdem es weggenommen wurde?

Lehrkräfte dürfen das Handy zwar wegnehmen, aber nicht dessen Inhalte einsehen. Die Schülerinnen und Schüler sollten das Handy deshalb selbst ausschalten, bevor sie es an die Lehrkraft abgeben. Achtung! Bei Verdacht auf eine [Straftat](#) ist die Schulleitung verpflichtet, die Polizei einzuschalten.

Die Lehrkraft sollte das Handy an einem sicheren Ort (z.B. im Sekretariat) verwahren und nicht bei sich tragen. Des Weiteren sollte sie den Ist-Zustand des Handys dokumentieren, um falsche [Schadensersatzansprüche](#) zu vermeiden.

## Wer haftet, wenn während oder nach der Wegnahme ein Sachschaden am Handy entsteht?

Da die Lehrkraft (egal ob Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes) in diesem Fall auf Anweisung ihres Dienstherrn agierte, ihm eine alleinige Verschuldung des Sachschadens nachgewiesen werden kann und er nicht grob fahrlässig oder mit Vorsatz handelte, tritt hier die Amtshaftung in Kraft und der Staat übernimmt den Schadensersatzanspruch.

siehe auch:

<https://www.staats-haftung.de/amtshaftungsrecht/>

<https://www.news4teachers.de/2020/03/versicherungssituation-rund-um-die-schule-wer-haftet-wann/>

Was sind Straftaten, die sich aus Handlungen mit dem Handy ergeben?

Folgende Handlungen sind Straftaten:

- Gewalttätigkeiten gegen eine Person mit dem Handy zu filmen und zu verbreiten und zu besitzen (StGB §131)
- das Tauschen von Medieninhalten, die dem Urheberrecht unterliegen. (UrhG § 106)
- Personen zu beleidigen, Gruppen zur Hetze gegen eine Person aufzurufen, Beleidigungen an Pinnwänden zu hinterlassen, Videos von Personen mit Namen und beleidigendem Zusatz ins Internet zu stellen (StGB § 183, §185 und § 186) - [Cybermobbing](#)
- das Recht am eigenen Bild zu verletzen (KunstUrheb. §22, STGB § 201 a)
- der Download, das Speichern und Versenden von pornografischen (STGB § 184) und verfassungsfeindlichem (STGB § 86a) Material

Wer kann bei Straftaten mit dem Handy bestraft werden? Haften Eltern für ihre minderjährigen Kinder?

#### **Kinder unter 14:**

Grundsätzlich sind Kinder unter 14 Jahren strafunmündig und damit schuldunfähig (§ 19 StGB). Und im Strafrecht haften Eltern nicht für ihre Kinder. Sie können also grundsätzlich nicht bestraft werden. Das heißt aber nicht, dass der Fall damit erledigt ist, denn in vielen Fällen werden die Ermittlungsbehörden das Jugendamt informieren. Das Jugendamt nimmt dann Kontakt mit der Familie auf und versucht, gemeinsam mit ihr die Hintergründe der Tat zu beleuchten.

Im Zivilrecht können Minderjährige hingegen bereits ab dem siebten Lebensjahr haften. Das kann etwa dann relevant werden, wenn ein Opfer Schmerzensgeld nach einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eine Beleidigung verlangt.

#### **Jugendliche zwischen 14 und 17 (bzw. in Einzelfällen bis 20 Jahren):**

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren sind individuell strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Manchmal wird außerdem trotz zivilrechtlicher Volljährigkeit (18 Jahre) immer noch das Jugendschutzgesetz auf Menschen von 18 bis 20 angewendet, z.B. wenn im Einzelfall der Täter zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung nach einem Jugendlichen gleichstand oder es sich bei dem Charakter der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. Verurteilt werden die Jugendlichen nach den StGB-Normen. Doch anders als bei Erwachsenen steht bei Jugendlichen nicht die Bestrafung, sondern der Erziehungsgedanke im Vordergrund. (Quelle: <https://www.wbs-law.de/medienrecht/verbotene-inhalte-bei-whatsapp-das-gilt-rechtlich-46941/>)

## Was ist, wenn mein Kind im Klassenchat gemobbt wird? (Cybermobbing)

Auch die Nutzung von sozialen Netzwerken stellt eine große Herausforderung an die Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen dar. Schule hat hier einen klaren Bildungsauftrag. Die Teilnahme in sogenannten Chat-Gruppen liegt derzeit noch im Ermessen der Schule. Nach unserer Kenntnis sind WhatsApp-Gruppen zwischen Lehrern und Schülern nicht erlaubt. Auch die Kommunikation mit den Eltern über Sozial Media ist davon betroffen. Oftmals findet Cybermobbing jedoch eher in privaten Gruppen statt. Hierbei gibt es folgende Empfehlung für die Lehrer:

Wendet sich ein/e Schüler/in oder Eltern in Not (z. B. wegen Cybermobbing) an eine Lehrkraft, ist es wichtig, dass diese Hilfe anbietet und bei der Beweissicherung unterstützt. Sie kann dazu empfehlen, Screenshots anzufertigen und dabei helfen, die weitere Vorgehensweise zu planen (z. B. die Schulleitung hinzuzuziehen, Möglichkeit einer Anzeige bei der Polizei). Beim Verdacht auf eine Straftat (z. B. Weiterleiten illegaler oder pornografischer Inhalte) oder bei Gefahr im Verzug (z. B. Androhung von Gewalttätigkeiten, Selbstverletzung oder Suizid) sollten die Lehrkraft bei in Kenntnissetzung schnellstmöglich lokale Hilfssysteme einschalten. Dazu kann sie sich an Schulsozialarbeiter/innen und die Schulleitung wenden, die dann die Polizei hinzuziehen kann. Im Falle von Straftaten kann die Schulleitung eine Anzeige bei der Polizei vornehmen.

## Dürfen Lehrkräfte die Schüler im Rahmen der Medienbildung, z. B. die Nutzung von Apps oder Tools, zur Nutzung der privaten Handys auffordern?

Wir wissen alle, dass die Digitalisierung in den Schulen nur langsam voranschreitet. Insbesondere auch mit der Notwendigkeit der Ausstattung mit mobilen Geräten. Digitale Medien, entsprechend eingesetzt, können den Unterricht durchaus hinsichtlich Motivation sowie Ansprüchen der Berufswelt bereichern. Jedoch wird es immer schwerer das Dickicht im Bereich des eLearnings zu durchblicken. Es gibt eben nichts umsonst, denn selbst wenn Apps und Tools oft kostenfrei angeboten werden, sind sie meist nicht uneingeschränkt nutzbar. Abos, Lizenzen, In-App-Käufe oder auch nur die Registrierung per Mail machen das Ganze schwierig, insbesondere dann, wenn auch noch private Geräte genutzt werden müssen. Im Rahmen des Medienentwicklungsplanes sollte sich jede Schule Gedanken machen über vorhandene Ressourcen, Schullizenzen, Lernplattformen etc., um hier die Bandbreite möglichst effektiv zu nutzen. Eltern sollten über diese Möglichkeiten informiert werden.